

# Sind Brandmelder neuerdings Pflicht?

DIN 14676, EN 54-7, DIN V VDE V 0825

## FRAGESTELLUNG

*In einem Artikel in unserer Regionalzeitung las ich, dass es Vorschrift sei, ab 2005 in allen Neubauten Brandmelder zu installieren.*

*Könnten Sie mehr Informationen hierzu liefern?*

*S. A., Schleswig-Holstein*

## ANTWORT

### Brandtote sind in der Regel Rauchtote

Im Bundesgebiet fallen jährlich ca. 800 Menschen dem Brandrauch zum Opfer. Häufig werden Personen im Schlaf vom Brandrauch überrascht. Nicht das Feuer selbst, sondern die von der Verbrennung der zahlreichen in Wohnungen vorhandenen Kunststoffe erzeugten toxischen Gase sind Ursache für die Todesfälle.

Rauchwarnmelder – diese wurden früher auch als Heimrauchmelder bezeichnet – können hier Abhilfe schaffen. Sie zählen zu den wichtigsten technischen Geräten der Selbstrettung im Falle eines Brandes. Insbesondere nachts wecken diese Melder mit einem Warn-ton von min. 85dB (im Abstand von 1m) schlafende Personen und ermöglichen ihnen die rechtzeitige Flucht aus dem Gebäude.

Aber nur der flächendeckende Einsatz dieser Melder in Privatwohnungen kann die gewünschte Wirkung zeigen. So waren z.B. in Schweden nach einem Einbau in 70 % der Privathäuser

50 % weniger Brandtote nach Einsatz von Rauchwarnmeldern zu beklagen.

Nach der erfolgreichen Aktion »Rauchmelder-Lebensretter«, die auf die private Initiative baut, wurden zwar viele Melder verkauft, aber bislang sind nur ca. 9 % der Privathäuser mit Rauchmeldern ausgestattet.

### Schrittweise Einführung in einzelnen Bundesländern

Nun haben einige Bundesländer es zu ihrer Aufgabe gemacht, den Einbau dieser wichtigen Geräte für den Privatbereich zu fordern. So ging Rheinland-Pfalz mit gutem Beispiel voran und fordert bei Neubauten den Einbau von Rauchwarnmeldern. Das Saarland folgte als weiteres Bundesland.

Der schleswig-holsteinische Landtag ging noch einen Schritt weiter und hat am 16.12.2004 die Landesbauordnung geändert und beschlossen, den Einbau auch bei bestehenden Wohnungen in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, zu fordern. Die Nachrüstung muss bis zum 31.12.2009 erfolgt sein. Auch Hessen beabsichtigt diesen Schritt, wobei an eine Pflicht zur Installation innerhalb von zehn Jahren gedacht wird. Mit der Entscheidung ist in Kürze zu rechnen.

### Anzuwendende Norm

Zum Installationsort der Melder wurden die Anforderungen in die Norm

DIN 14676 (Rauchwarnmelder) aufgenommen. Hier sind Angaben zu einem normalen und optimalen Schutzkonzept enthalten.

Entgegen anderer Angaben bin ich der Meinung, dass auch in dem kritischen Bereich der Küche unbedingt Rauchwarnmelder installiert werden sollten. Hier befinden sich die meisten potenziellen Zündquellen des Hauses. Einem möglicherweise auftretenden Falschalarm – der ohnehin, außer einer akustischen Belästigung, keine Auswirkung hat – begegnet man, indem man den Melder nicht unmittelbar über der Kochstelle, sondern möglichst in über 2m horizontalem Abstand installiert.

In allen oben genannten Fällen handelt es sich um Rauchwarnmelder und nicht um Brandmelder nach EN 54-7 für die Nutzung in industriellen Anlagen. Neben den autarken Rauchwarnmeldern können auch Ausführungen in (funk-)vernetzter Art genutzt werden. Hierbei geben alle Melder ein akustisches Signal ab, wenn ein Melder in Alarm gefallen ist.

Auch die neuen Gefahrenwarnanlagen nach DIN V VDE V 0825 mit Rauchmeldern erfüllen die oben genannten behördlichen Bedingungen.

Alle Melder sollten geprüft und anerkannt sein. Das VdS-Zeichen und/oder die Anerkennungsnummer (G2xxxx) bestätigen dies. Auskunft über anerkannte Produkte finden Sie im Internet unter [www.vds.de](http://www.vds.de).

Normen erhalten Sie im Beuth-Verlag Berlin [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

*H. Berger*